



Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 28. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission des Kantonsrats betreffend Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) hat die Vorlage des Regierungsrats vom 12. März 2024 (Vorlagen Nr. 3699.1 - 17635 und Nr. 3699.2 - 17636) in der Sitzung vom 28. Juni 2024 beraten und verabschiedet. Sicherheitsdirektorin Laura Dittli vertrat das Geschäft aus Sicht der Regierung. Sie wurde von Michael Siegrist, stv. Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, unterstützt. Das Protokoll führte Christa Hegglin.

Der Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionsberatung
3. Fragerunde
4. Eintretensdebatte
5. Detailberatung
6. Schlussabstimmung
7. Kommissionsantrag

1. Ausgangslage

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996 (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) enthält in § 3 Abs. 2 Bst. c GGG das Verbot, alkoholhaltige Getränke an Betrunkene abzugeben. Diese Vorschrift erweist sich in der Praxis als kaum umsetzbar und unnötig. Gestützt auf eine vom Kantonsrat teilerheblich erklärte Motion soll dieses Verbot daher aufgehoben werden. Damit wird auf die Eigenverantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten und auf das Verantwortungsbewusstsein der Gastgewerbebetriebe vertraut. Der Jugendschutz wird durch diese Vorlage nicht tangiert, da der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche nach wie vor verboten bleibt.

2. Ablauf der Kommissionsberatung

Der Kommissionspräsident eröffnete die Kommissionssitzung vom 28. Juni 2024 mit einem kurzen Überblick über den Ablauf der Sitzung. Anschliessend führte Sicherheitsdirektorin Laura Dittli in die Vorlage ein und orientierte über die Ausgangslage und den Handlungsbedarf. Daraufhin stellte Michael Siegrist die Gesetzesvorlage summarisch vor und erläuterte die vorgesehenen Änderungen einzelner Bestimmungen. Michael Siegrist präsentierte anschliessend die Ergebnisse eines Abklärungsauftrags zu den Fragen, in welchen Kantonen der Verkauf vergorener alkoholhaltiger Getränke (Bier und Wein) mittels Automaten zulässig ist, wie der Jugendschutz bei solchen Automaten gewährleistet werden kann und wie eine Gesetzesbestimmung formuliert werden könnte, welche die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels nicht öffentlich zugänglicher Automaten ermöglichen würde.

Nach Abschluss der Fragerunde (vgl. nachfolgend Ziff. 3) sowie auf Basis dieser Diskussion folgte die Eintretensdebatte (vgl. nachfolgend Ziff. 4) und daraufhin die Detailberatung der Vorlage (vgl. nachfolgend Ziff. 5). Die Kommission schloss ihre Arbeiten mit der Schlussabstimmung ab.

An der Kommissionssitzung vom 28. Juni 2024 waren alle 15 Kommissionsmitglieder anwesend.

3. Fragerunde

An der Kommissionssitzung fand im Anschluss zur Vorstellung der Gesetzesvorlage und der Präsentation der Ergebnisse des Abklärungsauftrags eine Fragerunde statt. Dabei wurden folgende Themen bzw. Fragen diskutiert:

3.1 Kontrolle des Verbots der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene

Kommissionsmitglieder stellten die Frage, ob das Abgabeverbot an Betrunkene in der Praxis durchgesetzt wird, indem polizeiliche Kontrollen durchgeführt werden. Die Sicherheitsdirektorin führte aus, dass die Zuger Polizei manchmal ausrücken müsse, weil Gäste randalieren oder übermässigen Lärm verursachen. Es seien hingegen keine Fälle bekannt, in welchen Bussen an Gastgewerbebetreibende wegen der Abgabe alkoholhaltiger Getränke an Betrunkene ausgesprochen worden wären. Ein solches Verbot sei praktisch nicht zu kontrollieren und die Zuger Polizei müsse ihre vorhandenen Ressourcen anderweitig einsetzen. Kommissionsmitglieder vertraten deshalb die Ansicht, dass ein nicht kontrollierbares und nicht durchsetzbares Verbot toter Buchstabe sei und aufgehoben werden könne.

3.2 Bewirtungspflicht und Hausrecht

Die Kommission diskutierte, ob Gastgewerbebetreibende auch ohne die Bestimmung von § 3 Abs. 2 Bst. c GGG die Wahl hätten, betrunkene Gäste nicht weiter mit alkoholhaltigen Getränken zu bewirten. Dies steht ihnen auch ohne das Verbot frei, da sie keiner Bewirtungspflicht unterliegen. Zudem sind sie Inhaber des Hausrechts und können Gäste aus dem Lokal weisen. Kommissionsmitglieder vertraten die Ansicht, dass vernünftige Gastgewerbebetreibende ihren Gästen Grenzen setzen würden. Zugleich könne es schwierig sein zu erkennen, wann ein Gast betrunken ist. Gastgewerbebetreibende sollten daher nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn sie einen solchen Zustand nicht erkennen können. Einige Kommissionsmitglieder wandten ein, dass das Verbot dennoch nützlich sei, weil es den Gastgewerbebetreibenden einen guten Grund liefere, offensichtlich betrunkene Personen nicht weiter zu bewirten. Es gebe gesundheitliche, soziale und suchtpreventive Gründe, die für die Beibehaltung des Verbots sprechen würden. Die Signalwirkung des Verbots sei nicht zu unterschätzen. Wer betrunken sei, sei nicht mehr in der Lage, eigenverantwortlich zu handeln. Zudem dürfe nicht vergessen werden, dass viele Gewalttaten im Zusammenhang mit Alkohol stehen würden. Insofern könne sich das Verbot vorteilhaft auf die Ruhe im öffentlichen Raum auswirken, auch wenn es nicht einfach in der Umsetzung sei.

4. Eintretensdebatte

In der Folge beschloss die Kommission einstimmig mit 15 : 0 Stimmen, auf die Vorlage betreffend Teilrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz) vom 12. März 2024 (Vorlagen Nr. 3699.1 - 17635 und 3699.2 - 17636) einzutreten.

5. Detailberatung

In der Detailberatung ging die Kommission die einzelnen Bestimmungen der Vorlage durch. Nachfolgend wird lediglich auf diejenigen Bestimmungen eingegangen, bei welchen ein Änderungsantrag gestellt oder über einzelne Punkte vertieft diskutiert wurde:

Ingress

→ Die Kommission stimmte der Änderung des Ingresses gemäss Vorlage stillschweigend zu.

Ein Kommissionsmitglied beantragte, den Ingress weiter zu bereinigen, indem namentlich die obsoleteren Hinweise auf die alte Bundesverfassung von 1874 gestrichen werden.

Antrag: «*Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf Art. 31 und 32^{quater} der Bundesverfassung*[SR 101], auf das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG) vom 21. Juni 1932[SR 680] sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], *beschliesst:*»

→ Die Kommission stimmte dem Antrag einstimmig mit 15 : 0 Stimmen zu.

§ 3 Abs. 2 Bst. c GGG

→ Die Kommission stimmte der Streichung dieser Bestimmung mit 12 : 3 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

§ 3 Abs. 2 Bst. d GGG

Es wurde der Antrag gestellt, dass nicht öffentlich zugängliche Automaten mit alkoholhaltigen Getränken zugelassen werden sollen, beispielsweise in Hotels auf Etagen, die nur Gästen zugänglich sind, oder in Büroräumlichkeiten. Da der Betrieb einer Minibar sehr teuer ist, wären Getränkeautomaten für Hotels eine attraktive Lösung. Der Jugendschutz muss auch in solchen Fällen gewährleistet sein, indem die Automaten mit entsprechenden Vorrichtungen (z.B. Lesegerät für Identitätskarten oder Führerausweise) ausgestattet sind. Zwar ist es immer denkbar, dass diese Vorrichtungen umgangen werden können, doch würde dies einen Gesetzesverstoss durch die beziehende minderjährige Person darstellen.

Antrag: «d) alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten.»

→ Die Kommission stimmte der Änderung dieser Bestimmung mit 13 : 2 Stimmen und ohne Enthaltungen zu.

Mit den Teilen II, III und IV des Antrags des Regierungsrats war die Kommission stillschweigend einverstanden.

6. Schlussabstimmung

Die Kommission stimmte der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission in der Schlussabstimmung einstimmig mit 15 : 0 Stimmen zu.

7. Kommissionsantrag

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. einstimmig mit 15 : 0 Stimmen auf die Vorlagen Nr. 3699.1 - 17635 und 3699.2 - 17636 einzutreten;
2. einstimmig mit 15 : 0 Stimmen den Vorlagen mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen.

Zug, 28. Juni 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Rainer Leemann

Beilage:

- Spezial-Synopse: geltendes Recht – Antrag des Regierungsrats vom 12. März 2024 – Antrag der vorberatenden Kommission vom 28. Juni 2024

Kommissionsmitglieder:

Rainer Leemann, Zug, Präsident
Drin Alaj, Cham
Joëlle Gautier, Zug
Erich Grob, Cham
Alexander Haslimann, Risch
Andreas Iten, Oberägeri
Manuela Käch, Cham
Hans Küng, Baar
Julia Küng, Zug
Jean Luc Mösch, Cham
Jill Nussbaumer, Cham
Michael Riboni, Baar
Adrian Risi, Zug
Patrick Rösli, Zug
Etienne Schumpf, Zug